



# AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften  
Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Bürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Büro des Bürgermeisters / Ratsverwaltung der Stadtverwaltung Burg, Tel.: 03921/921-670. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne 2) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: [burg@stadt-burg.de](mailto:burg@stadt-burg.de) gerichtet werden.

28. Jahrgang

12. März 2024

Nr. 9

## INHALTSVERZEICHNIS

<i>Amtlicher Teil</i>	<i>Seite</i>
<b>Stadt Burg</b>	
1. Änderung zur Bekanntmachung vom 5. Februar 2024 für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Parchau am 9. Juni 2024 – Einreichung der Wahlvorschläge -	1
2. Änderung zur Bekanntmachung vom 5. Februar 2024 für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Reesen am 9. Juni 2024 – Einreichung der Wahlvorschläge -	3
3. Änderung zur Bekanntmachung vom 5. Februar 2024 für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Schartau am 9. Juni 2024 – Einreichung der Wahlvorschläge -	5
4. Änderung zur Bekanntmachung vom 5. Februar 2024 für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Detershagen am 9. Juni 2024 – Einreichung der Wahlvorschläge -	6
5. Änderung zur Bekanntmachung vom 05. Februar 2024 für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Ihleburg am 9. Juni 2024 – Einreichung der Wahlvorschläge -	8
6. Änderung zur Bekanntmachung vom 5. Februar 2024 für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Niegripp am 9. Juni 2024 – Einreichung der Wahlvorschläge -	10
7. Änderung zur Bekanntmachung vom 5. Februar 2024 für die Wahl des Stadtrates der Stadt Burg am 9. Juni 2024 – Einreichung der Wahlvorschläge –	12

### Stadt Burg

#### **1. Änderung zur Bekanntmachung vom 5. Februar 2024 für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Parchau am 9. Juni 2024 – Einreichung der Wahlvorschläge -**

1. Für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Parchau am **9. Juni 2024** in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr werden die in der Ortschaft Parchau vertretenen Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber aufgerufen, gemäß § 21 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) sind die Wahlvorschläge für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Parchau beim Stadtwahlleiter einzureichen. Gemäß § 82 Abs. 4 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) ist das Gebiet der Ortschaft Parchau für die Wahl des Ortschaftsrates Parchau ein Wahlgebiet und bildet einen Wahlbereich.
2. Gemäß § 29 Abs. 2 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) fordere ich zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Ortschaftsrat Parchau auf. Die Wahlvorschläge können frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung eingereicht werden und sind zu richten an: **Stadt Burg, Stadtwahlleiter, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg**

Die Einreichungsfrist endet gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 KWG LSA am Dienstag, **2. April 2024, 18.00 Uhr.**

Unterlagen können bis zum o.g. Termin in der Stadtverwaltung Burg, (Adresse siehe oben)  
Zimmer Nr. 111 (Stadtwahlleiter) persönlich abgegeben werden.

3. Die Zahl der zu wählenden Vertreter für den Ortschaftsrat Parchau beträgt gemäß § 83 Abs. 1 KVG LSA in Verbindung mit § 18 Abs. 2 Hauptsatzung der Stadt Burg 7 Personen. Die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber beträgt gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA **12 Personen**.
4. Gemäß § 21 Abs. 5 KWG LSA darf der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) nur den Namen dieses Bewerbers enthalten. Der Wahlvorschlag für die Wahl zu den Vertretungen muss gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA von mindestens 1 v.H. **der zur letzten Neuwahl der Vertretung Wahlberechtigten**, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Zahlenbruchteile bleiben außer Betracht. Für die 2019 in Parchau stattgefundene Ortschaftsratswahl waren 806 Bürger wahlberechtigt. **Somit sind mindestens 8 Unterschriften zur Unterstützung eines Wahlvorschlages erforderlich.** Die Unterschriften Wahlberechtigter (Unterstützungsunterschriften) sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 6 zu § 30 Abs. 4 Nr. 3 KWO LSA zu erbringen, die auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert werden. Ein Wahlberechtigter darf nach § 30 Abs. 4 Nr. 4 KWO LSA nur einen Wahlvorschlag für die Wahl des Ortschaftsrates unterzeichnen.
5. Die nachfolgend aufgeführten Parteien und Wählergruppen erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA und benötigen keine Unterstützungsunterschriften.

Christlich Demokratische Union Deutschlands	(CDU)
Alternative für Deutschland	(AfD)
DIE LINKE	(DIE LINKE)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	(SPD)
Bündnis 90/DIE GRÜNEN	(GRÜNE)
Freie Demokratische Partei	(FDP)
Freie Wählergemeinschaft Parchau	
Heimatverein Parchau	

6. Gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA darf der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe mehrere Bewerber enthalten. Die Reihenfolge der Bewerber muss gemäß § 24 Abs. 1 KWG LSA und § 30 Abs. 1 KWO LSA muss ersichtlich sein.

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 5b zu § 30 Abs. 1 KWO LSA eingereicht werden. Die Vorschriften sind § 30 KWO LSA und § 21 Abs. 6 KWG LSA über Inhalt und Form der Wahlvorschläge dabei zu beachten.

Gemäß § 30 Abs. 5 KWO LSA sind dem Wahlvorschlag beizufügen:

1. die Erklärung eines jeden Bewerbers nach dem Muster der Anlage 8a, dass er seiner Aufstellung zustimmt und beim Wahlvorschlag für die Gemeindewahl:
  - a) dass er für keinen weiteren Wahlvorschlag für die Gemeindewahl,
  - b) seine Zustimmung zur Bestimmung als Bewerber gegeben hat;Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben bei Gemeinderatswahlen gegenüber der Gemeinde ferner eine Versicherung an Eides statt abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
2. für jeden Bewerber eine Bescheinigung der nach § 14 Abs. 1 zuständigen Stelle über die Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 9a, und gem. Nr. 2a. eine Erklärung eines jeden Bewerbers, der durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 41 des Kommunalverfassungsgesetzes begründen würde, ob er im Falle des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichten will nach dem Muster der Anlage 9c (§ 21 Abs. 12 des KWG LSA),
3. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge nach § 24 KWG LSA und dem Muster der Anlage 10,

4. bei Wahlvorschlägen für die Gemeindewahl, deren Bewerber nach § 24 Abs. 1 Satz 4 oder 5 KWG LSA bestimmt worden sind, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans, dass in der Gemeinde keine Parteiorganisation vorhanden ist,
5. für jeden Bewerber, der der Partei angehört, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans über seine Parteimitgliedschaft,
6. für jeden Bewerber, der der Partei nicht angehört, eine von ihm unterzeichnete Erklärung, dass er parteilos ist,
7. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (Absatz 4 Nrn. 2 und 3 KWO LSA), sofern Unterstützungsunterschriften beizubringen sind.

Die Unterlagen nach Nrn. 4 bis 6 entfallen für Wahlvorschläge von Wählergruppen, die Unterlagen nach Nrn. 3 bis 6 entfallen für Einzelwahlvorschläge.

Die aufgelisteten Formulare bzw. Muster für die Wahlvorschläge sind beim Stadtwahlleiter erhältlich.

~~7. Erklärungen über Verbindungen von Wahlvorschlägen gemäß § 21 Abs. 1 KWG LSA sind bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge gegenüber dem Stadtwahlleiter schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Des Weiteren müssen diese Wahlvorschläge unterzeichnet sein.~~

**Der Punkt 7 der Bekanntmachung vom 5. Februar 2024 entfällt!**

8. Auf das Erfordernis der Wahlanzeige für Parteien, die unter § 22 Abs. 1 KWG LSA fallen, weise ich hin.

Burg, 11. März 2024

gez. Domnik-Schmidt  
Stadtwahlleiter

## **2. Änderung zur Bekanntmachung vom 5. Februar 2024 für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Reesen am 9. Juni 2024 – Einreichung der Wahlvorschläge -**

1. Für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Reesen am **9. Juni 2024** in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr werden die in der Ortschaft Reesen vertretenen Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber aufgerufen, gemäß § 21 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) sind die Wahlvorschläge für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Reesen beim Stadtwahlleiter einzureichen. Gemäß § 82 Abs. 4 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) ist das Gebiet der Ortschaft Reesen für die Wahl des Ortschaftsrates Reesen ein Wahlgebiet und bildet einen Wahlbereich.
2. Gemäß § 29 Abs. 2 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) fordere ich zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Ortschaftsrat Reesen auf. Die Wahlvorschläge können frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung eingereicht werden und sind zu richten an: **Stadt Burg, Stadtwahlleiter, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg**

Die Einreichungsfrist endet gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 KWG LSA am Dienstag, **2. April, 18.00 Uhr**.

Unterlagen können bis zum o.g. Termin in der Stadtverwaltung Burg, (Adresse siehe oben) Zimmer Nr. 114 (Stadtwahlleiter) persönlich abgegeben werden.

3. Die Zahl der zu wählenden Vertreter für den Ortschaftsrat Reesen beträgt gemäß § 83 Abs. 1 KVG LSA in Verbindung mit § 18 Abs. 2 Hauptsatzung der Stadt Burg 7 Personen. Die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber beträgt gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA **12 Personen**.
4. Gemäß § 21 Abs. 5 KWG LSA darf der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) nur den Namen dieses Bewerbers enthalten. Der Wahlvorschlag für die Wahl zu den Vertretungen muss gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA von mindestens 1 v.H. **der zur letzten allgemeinen Neuwahl der Vertretung Wahlberechtigten**, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Zahlenbruchteile bleiben außer Betracht. Für die 2019 in Reesen stattgefundenen Ortschaftsratswahl waren 438 Bürger wahlberechtigt. **Somit sind mindestens 4 Unterschriften zur Unterstützung eines Wahlvorschlages erforderlich.** Die Unterschriften Wahlberechtigter (Unterstützungsunterschriften) sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 6 zu § 30 Abs. 4 Nr. 3 KWO LSA zu

erbringen, die auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert werden. Ein Wahlberechtigter darf nach § 30 Abs. 4 Nr. 4 KWO LSA nur einen Wahlvorschlag für die Wahl des Ortschaftsrates unterzeichnen.

5. Die nachfolgend aufgeführten Parteien und Wählergruppen erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA und benötigen keine Unterstützungsunterschriften.

Christlich Demokratische Union Deutschlands	(CDU)
Alternative für Deutschland	(AfD)
DIE LINKE	(DIE LINKE)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	(SPD)
Bündnis 90/DIE GRÜNEN	(GRÜNE)
Freie Demokratische Partei	(FDP)
Freie Wählergemeinschaft Endert/JL	(FWE JL)
Heimatverein Reesen e. V.	
Einzelbewerber Florian Kottler	
Einzelbewerber Sabrina Pfennighaus	

6. Gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA darf der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe mehrere Bewerber enthalten. Die Reihenfolge der Bewerber muss gemäß § 24 Abs. 1 KWG LSA und § 30 Abs. 1 KWO LSA muss ersichtlich sein.

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 5b zu § 30 Abs. 1 KWO LSA eingereicht werden. Die Vorschriften sind § 30 KWO LSA und § 21 Abs. 6 KWG LSA über Inhalt und Form der Wahlvorschläge dabei zu beachten.

Gemäß § 30 Abs. 5 KWO LSA sind dem Wahlvorschlag beizufügen:

1. die Erklärung eines jeden Bewerbers nach dem Muster der Anlage 8a, dass er seiner Aufstellung zustimmt und beim Wahlvorschlag für die Gemeindewahl:

a) dass er für keinen weiteren Wahlvorschlag für die Gemeindewahl,

b) seine Zustimmung zur Bestimmung als Bewerber gegeben hat;

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben bei Gemeinderatswahlen gegenüber der Gemeinde ferner eine Versicherung an Eides statt abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,

2. für jeden Bewerber eine Bescheinigung der nach § 14 Abs. 1 zuständigen Stelle über die Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 9a, und gem. Nr. 2a. eine Erklärung eines jeden Bewerbers, der durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 41 des Kommunalverfassungsgesetzes begründen würde, ob er im Falle des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichten will nach dem Muster der Anlage 9c (§ 21 Abs. 12 des KWG LSA),

3. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge nach § 24 KWG LSA und dem Muster der Anlage 10,

4. bei Wahlvorschlägen für die Gemeindewahl, deren Bewerber nach § 24 Abs. 1 Satz 4 oder 5 KWG LSA bestimmt worden sind, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans, dass in der Gemeinde keine Parteiorganisation vorhanden ist,

5. für jeden Bewerber, der der Partei angehört, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans über seine Parteimitgliedschaft,

6. für jeden Bewerber, der der Partei nicht angehört, eine von ihm unterzeichnete Erklärung, dass er parteilos ist,

7. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (Absatz 4 Nrn. 2 und 3 KWO LSA), sofern Unterstützungsunterschriften beizubringen sind.

Die Unterlagen nach Nrn. 4 bis 6 entfallen für Wahlvorschläge von Wählergruppen, die Unterlagen nach Nrn. 3 bis 6 entfallen für Einzelwahlvorschläge.

Die aufgelisteten Formulare bzw. Muster für die Wahlvorschläge sind beim Stadtwahlleiter erhältlich.

- ~~7. Erklärungen über Verbindungen von Wahlvorschlägen gemäß § 21 Abs. 1 KWG LSA sind bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge gegenüber dem Stadtwahlleiter schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Des Weiteren müssen diese Wahlvorschläge unterzeichnet sein.~~

**Der Punkt 7 der Bekanntmachung vom 5. Februar 2024 entfällt!**

8. Auf das Erfordernis der Wahlanzeige für Parteien, die unter § 22 Abs. 1 KWG LSA fallen, sowie § 21 Abs. 1 S. 2 bis 4 KWG LSA, weise ich hin.

Burg, 11. März 2024

gez. Domnik-Schmidt  
Stadtwahlleiter

### **3. Änderung zur Bekanntmachung vom 5. Februar 2024 für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Schartau am 9. Juni 2024 – Einreichung der Wahlvorschläge -**

1. Für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Schartau am **9. Juni 2024** in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr werden die in der Ortschaft Schartau vertretenen Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber aufgerufen, gemäß § 21 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) die Wahlvorschläge für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Schartau beim Stadtwahlleiter einzureichen. Gemäß § 82 Abs. 4 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) ist das Gebiet der Ortschaft Schartau für die Wahl des Ortschaftsrates Schartau ein Wahlgebiet und bildet einen Wahlbereich.
2. Gemäß § 29 Abs. 2 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) fordere ich zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Ortschaftsrat Schartau auf. Die Wahlvorschläge können frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung eingereicht werden und sind zu richten an: **Stadt Burg, Stadtwahlleiter, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg**

Die Einreichungsfrist endet gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 KWG LSA am Dienstag, **2. April 2024, 18.00 Uhr.**

Unterlagen können bis zum o.g. Termin in der Stadtverwaltung Burg, (Adresse siehe oben) Zimmer Nr. 114 (Stadtwahlleiter) persönlich abgegeben werden.

3. Die Zahl der zu wählenden Vertreter für den Ortschaftsrat Schartau beträgt gemäß § 83 Abs. 1 KVG LSA in Verbindung mit § 18 Abs. 2 Hauptsatzung der Stadt Burg 7 Personen. Die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber beträgt gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA **12 Personen.**
4. Gemäß § 21 Abs. 5 KWG LSA darf der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) nur den Namen dieses Bewerbers enthalten. Der Wahlvorschlag für die Wahl zu den Vertretungen muss gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA von mindestens 1 v.H. **der zur letzten Neuwahl der Vertretung Wahlberechtigten**, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Zahlenbruchteile bleiben außer Betracht. Für die 2019 in Schartau stattgefundenen Ortschaftsratswahl waren 560 Bürger (Ergänzungswahl 2014 – 563 Bürger) wahlberechtigt. **Somit sind mindestens 5 Unterschriften zur Unterstützung eines Wahlvorschlages erforderlich.** Die Unterschriften Wahlberechtigter (Unterstützungsunterschriften) sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 6 zu § 30 Abs. 4 Nr. 3 KWO LSA zu erbringen, die auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert werden. Ein Wahlberechtigter darf nach § 30 Abs. 4 Nr. 4 KWO LSA nur einen Wahlvorschlag für die Wahl des Ortschaftsrates unterzeichnen.
5. Die nachfolgend aufgeführten Parteien und Wählergruppen erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA und benötigen keine Unterstützungsunterschriften.

Christlich Demokratische Union Deutschlands	(CDU)
Alternative für Deutschland	(AFD)
DIE LINKE	(DIE LINKE)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	(SPD)
Bündnis 90/DIE GRÜNEN	(GRÜNE)
Freie Demokratische Partei	(FDP)
Wir für Schartau	(WfS)

6. Gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA darf der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe mehrere Bewerber enthalten. Die Reihenfolge der Bewerber gemäß § 24 Abs. 1 KWG LSA und § 30 Abs. 1 KWO LSA muss ersichtlich sein.

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 5b zu § 30 Abs. 1 KWO LSA eingereicht werden. Die Vorschriften § 30 KWO LSA und § 21 Abs. 6 KWG LSA über Inhalt und Form der Wahlvorschläge sind dabei zu beachten.

Gemäß § 30 Abs. 5 KWO LSA sind dem Wahlvorschlag beizufügen:

1. die Erklärung eines jeden Bewerbers nach dem Muster der Anlage 8a, dass er seiner Aufstellung zustimmt und beim Wahlvorschlag für die Gemeindewahl:

- a) dass er für keinen weiteren Wahlvorschlag für die Gemeindewahl,
- b) seine Zustimmung zur Bestimmung als Bewerber gegeben hat;

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben bei Gemeinderatswahlen gegenüber der Gemeinde ferner eine Versicherung an Eides statt abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder in Folge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,

2. für jeden Bewerber eine Bescheinigung der nach § 14 Abs. 1 zuständigen Stelle über die Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 9a, und gem. 2a. eine Erklärung eines jeden Bewerbers, der durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 41 des Kommunalverfassungsgesetzes begründen würde, ob er im Falle des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichten will nach dem Muster der Anlage 9c (§ 21 Abs. 12 des KWG LSA),

3. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge nach § 24 KWG LSA und dem Muster der Anlage 10,

4. bei Wahlvorschlägen für die Gemeindewahl, deren Bewerber nach § 24 Abs. 1 Satz 4 oder 5 KWG LSA bestimmt worden sind, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans, dass in der Gemeinde keine Parteiorganisation vorhanden ist,

5. für jeden Bewerber, der der Partei angehört, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans über seine Parteimitgliedschaft,

6. für jeden Bewerber, der der Partei nicht angehört, eine von ihm unterzeichnete Erklärung, dass er parteilos ist,

7. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (Absatz 4 Nrn. 2 und 3 KWO LSA), sofern Unterstützungsunterschriften beizubringen sind.

Die Unterlagen nach Nrn. 4 bis 6 entfallen für Wahlvorschläge von Wählergruppen, die Unterlagen nach Nrn. 3 bis 6 entfallen für Einzelwahlvorschläge.

Die aufgelisteten Formulare bzw. Muster für die Wahlvorschläge sind beim Stadtwahlleiter erhältlich.

~~7. Erklärungen über Verbindungen von Wahlvorschlägen gemäß § 21 Abs. 1 KWG LSA sind bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge gegenüber dem Stadtwahlleiter schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Des Weiteren müssen diese Wahlvorschläge unterzeichnet sein~~

**Der Punkt 7 der Bekanntmachung vom 5. Februar 2024 entfällt!**

8. Auf das Erfordernis der Wahlanzeige für Parteien, die unter § 22 Abs. 1 KWG LSA fallen, sowie § 21 Abs. 1 S. 2 bis 4 KWG LSA, weise ich hin.

Burg, 11. März 2024

gez. Domnik-Schmidt  
Stadtwahlleiter

#### **4. Änderung zur Bekanntmachung vom 5. Februar 2024 für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Detershagen am 9. Juni 2024 – Einreichung der Wahlvorschläge -**

1. Für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Detershagen am **9. Juni 2024** in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr werden die in der Ortschaft Detershagen vertretenen Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber aufgerufen, gemäß § 21 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) sind die Wahlvorschläge für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Detershagen beim Stadtwahlleiter einzureichen. Gemäß § 82 Abs. 4 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) ist das Gebiet der Ortschaft Detershagen für die Wahl des Ortschaftsrates Detershagen ein Wahlgebiet und bildet einen Wahlbereich.

2. Gemäß § 29 Abs. 2 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) fordere ich zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Ortschaftsrat Detershagen auf. Die Wahlvorschläge können frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung eingereicht werden und sind zu richten an: **Stadt Burg, Stadtwahlleiter, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg**

Die Einreichungsfrist endet gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 KWG LSA am Dienstag, **2. April 2024, 18.00 Uhr.**

Unterlagen können bis zum o.g. Termin in der Stadtverwaltung Burg, (Adresse siehe oben) Zimmer Nr. 114 (Stadtwahlleiter) persönlich abgegeben werden.

3. Die Zahl der zu wählenden Vertreter für den Ortschaftsrat Detershagen beträgt gemäß § 83 Abs. 1 KVG LSA in Verbindung mit § 18 Abs.2 Hauptsatzung der Stadt Burg 7 Personen. Die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber beträgt gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA 12 Personen.
4. Gemäß § 21 Abs. 5 KWG LSA darf der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) nur den Namen dieses Bewerbers enthalten. Der Wahlvorschlag für die Wahl zu den Vertretungen muss gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA von mindestens 1 v.H. **der zur letzten allgemeinen Neuwahl der Vertretung Wahlberechtigten**, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Zahlenbruchteile bleiben außer Betracht. Für die 2019 in Detershagen stattgefunden Ortschaftsratswahl waren 504 Bürger wahlberechtigt. **Somit sind mindestens 5 Unterschriften zur Unterstützung eines Wahlvorschlages erforderlich.** Die Unterschriften Wahlberechtigter (Unterstützungsunterschriften) sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 6 zu § 30 Abs. 4 Nr. 3 KWO LSA zu erbringen, die auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert werden. Ein Wahlberechtigter darf nach § 30 Abs. 4 Nr. 4 KWO LSA nur einen Wahlvorschlag für die Wahl des Ortschaftsrates unterzeichnen.
5. Die nachfolgend aufgeführten Parteien und Wählergruppen erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA und benötigen keine Unterstützungsunterschriften.

Christlich Demokratische Union Deutschlands	(CDU)
Alternative für Deutschland	(AfD)
DIE LINKE	(DIE LINKE)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	(SPD)
Bündnis 90/DIE GRÜNEN	(GRÜNE)
Freie Demokratische Partei	(FDP)
Einzelbewerber Ramona Liebau	
Einzelbewerber Katrin Meyer	
Einzelbewerber Christian Werner	
Einzelbewerber Lena Wille	

6. Gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA darf der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe mehrere Bewerber enthalten. Die Reihenfolge der Bewerber muss gemäß § 24 Abs. 1 KWG LSA und § 30 Abs. 1 KWO LSA ersichtlich sein.

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 5b zu § 30 Abs. 1 KWO LSA eingereicht werden. Die Vorschriften gemäß § 30 KWO LSA und § 21 Abs. 6 KWG LSA über Inhalt und Form der Wahlvorschläge sind dabei zu beachten.

Gemäß § 30 Abs. 5 KWO LSA sind dem Wahlvorschlag beizufügen:

1. die Erklärung eines jeden Bewerbers nach dem Muster der Anlage 8a, dass er seiner Aufstellung zustimmt und beim Wahlvorschlag für die Gemeindewahl:

a) dass er für keinen weiteren Wahlvorschlag für die Gemeindewahl,  
b) seine Zustimmung zur Bestimmung als Bewerber gegeben hat;  
Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben bei Gemeinderatswahlen gegenüber der Gemeinde ferner eine Versicherung an Eides statt abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,

2. für jeden Bewerber eine Bescheinigung der nach § 14 Abs. 1 zuständigen Stelle über die Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 9a, und gem. Nr. 2a. eine Erklärung eines jeden Bewerbers, der durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 41 des Kommunalverfassungsgesetzes begründen würde, ob er im

Falle des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichten will nach dem Muster der Anlage 9c (§ 21 Abs. 12 des KWG LSA),

3. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge nach § 24 KWG LSA und dem Muster der Anlage 10,

4. bei Wahlvorschlägen für die Gemeindewahl, deren Bewerber nach § 24 Abs. 1 Satz 4 oder 5 KWG LSA bestimmt worden sind, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans, dass in der Gemeinde keine Parteiorganisation vorhanden ist,

5. für jeden Bewerber, der der Partei angehört, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans über seine Parteimitgliedschaft,

6. für jeden Bewerber, der der Partei nicht angehört, eine von ihm unterzeichnete Erklärung, dass er parteilos ist,

7. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (Absatz 4 Nrn. 2 und 3 KWO LSA), sofern Unterstützungsunterschriften beizubringen sind.

Die Unterlagen nach Nrn. 4 bis 6 entfallen für Wahlvorschläge von Wählergruppen, die Unterlagen nach Nrn. 3 bis 6 entfallen für Einzelwahlvorschläge.

Die aufgelisteten Formulare bzw. Muster für die Wahlvorschläge sind beim Stadtwahlleiter erhältlich.

~~7. Erklärungen über Verbindungen von Wahlvorschlägen gemäß § 21 Abs. 1 KWG LSA sind bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge gegenüber dem Stadtwahlleiter schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Des Weiteren müssen diese Wahlvorschläge unterzeichnet sein.~~

**Der Punkt 7 der Bekanntmachung vom 5. Februar 2024 entfällt!**

8. Auf das Erfordernis der Wahlanzeige für Parteien, die unter § 22 Abs. 1 KWG LSA fallen, weise ich hin.

Burg, 11. März 2024

gez. Domnik-Schmidt  
Stadtwahlleiter

### **5. Änderung zur Bekanntmachung vom 5. Februar 2024 für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Ihleburg am 9. Juni 2024 – Einreichung der Wahlvorschläge -**

1. Für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Ihleburg am **9. Juni 2024** in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr werden die in der Ortschaft Ihleburg vertretenen Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber aufgerufen, gemäß § 21 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) die Wahlvorschläge sind für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Ihleburg beim Stadtwahlleiter einzureichen. Gemäß § 82 Abs. 4 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) ist das Gebiet der Ortschaft Ihleburg für die Wahl des Ortschaftsrates Ihleburg ein Wahlgebiet und bildet einen Wahlbereich.
2. Gemäß § 29 Abs. 2 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) fordere ich zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Ortschaftsrat Ihleburg auf. Die Wahlvorschläge können frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung eingereicht werden und sind zu richten an: **Stadt Burg, Stadtwahlleiter, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg**

Die Einreichungsfrist endet gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 KWG LSA am Dienstag, **2. April 2024, 18.00 Uhr.**

Unterlagen können bis zum o.g. Termin in der Stadtverwaltung Burg, (Adresse siehe oben) Zimmer Nr. 114 (Stadtwahlleiter) persönlich abgegeben werden.

3. Die Zahl der zu wählenden Vertreter für den Ortschaftsrat Ihleburg beträgt gemäß § 83 Abs. 1 KVG LSA in Verbindung mit § 18 Abs. 2 Hauptsatzung der Stadt Burg 7 Personen. Die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber beträgt gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA **12 Personen.**
4. Gemäß § 21 Abs. 5 KWG LSA darf der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) nur den Namen dieses Bewerbers enthalten. Der Wahlvorschlag für die Wahl zu den Vertretungen muss gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA von mindestens 1 v.H. **der zur letzten allgemeinen Neuwahl der Vertretung**



**Wahlberechtigten**, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Zahlenbruchteile bleiben außer Betracht. Für 2019 in Ihleburg stattgefundenen Ortschaftsratswahl waren 329 Bürger wahlberechtigt. **Somit sind mindestens 3 Unterschriften zur Unterstützung eines Wahlvorschlages erforderlich.** Die Unterschriften Wahlberechtigter (Unterstützungsunterschriften) sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 6 zu § 30 Abs. 4 Nr. 3 KWO LSA zu erbringen, die auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert werden. Ein Wahlberechtigter darf nach § 30 Abs. 4 Nr. 4 KWO LSA nur einen Wahlvorschlag für die Wahl des Ortschaftsrates unterzeichnen.

5. Die nachfolgend aufgeführten Parteien und Wählergruppen erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA und benötigen keine Unterstützungsunterschriften.

Christlich Demokratische Union Deutschlands	(CDU)
Alternative für Deutschland	(AfD)
DIE LINKE	(DIE LINKE)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	(SPD)
Bündnis 90/DIE GRÜNEN	(GRÜNE)
Freie Demokratische Partei	(FDP)
Freie Wählergemeinschaft Endert/JL	(FWE JL)
Bürger für Ihleburg	(Bfi)

6. Gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA darf der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe mehrere Bewerber enthalten. Die Reihenfolge der Bewerber muss gemäß § 24 Abs. 1 KWG LSA und § 30 Abs. 1 KWO LSA muss ersichtlich sein.

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 5b zu § 30 Abs. 1 KWO LSA eingereicht werden. Die Vorschriften sind gemäß § 30 KWO LSA und § 21 Abs. 6 KWG LSA über Inhalt und Form der Wahlvorschläge dabei zu beachten.

Gemäß § 30 Abs. 5 KWO LSA sind dem Wahlvorschlag beizufügen:

1. die Erklärung eines jeden Bewerbers nach dem Muster der Anlage 8a, dass er seiner Aufstellung zustimmt und beim Wahlvorschlag für die Gemeindewahl:

- a) dass er für keinen weiteren Wahlvorschlag für die Gemeindewahl,  
b) seine Zustimmung zur Bestimmung als Bewerber gegeben hat;

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben bei Gemeinderatswahlen gegenüber der Gemeinde ferner eine Versicherung an Eides statt abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,

2. für jeden Bewerber eine Bescheinigung der nach § 14 Abs. 1 zuständigen Stelle über die Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 9a, und gemäß 2a. eine Erklärung eines jeden Bewerbers, der durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 41 des Kommunalverfassungsgesetzes begründen würde, ob er im Falle des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichten will nach dem Muster der Anlage 9c (§ 21 Abs. 12 des KWG LSA),

3. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge nach § 24 KWG LSA und dem Muster der Anlage 10,

4. bei Wahlvorschlägen für die Gemeindewahl, deren Bewerber nach § 24 Abs. 1 Satz 4 oder 5 KWG LSA bestimmt worden sind, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans, dass in der Gemeinde keine Parteiorganisation vorhanden ist,

5. für jeden Bewerber, der der Partei angehört, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans über seine Parteimitgliedschaft,

6. für jeden Bewerber, der der Partei nicht angehört, eine von ihm unterzeichnete Erklärung, dass er parteilos ist,

7. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (Absatz 4 Nrn. 2 und 3), sofern Unterstützungsunterschriften beizubringen sind.

Die Unterlagen nach Nrn. 4 bis 6 entfallen für Wahlvorschläge von Wählergruppen, die Unterlagen nach Nrn. 3 bis 6 entfallen für Einzelwahlvorschläge.

Die aufgelisteten Formulare bzw. Muster für die Wahlvorschläge sind beim Stadtwahlleiter erhältlich.

~~7. Erklärungen über Verbindungen von Wahlvorschlägen gemäß § 21 Abs. 1 KWG LSA sind bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge gegenüber dem Stadtwahlleiter schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Des Weiteren müssen diese Wahlvorschläge unterzeichnet sein.~~

**Der Punkt 7 der Bekanntmachung vom 5. Februar 2024 entfällt!**

8. Auf das Erfordernis der Wahlanzeige für Parteien, die unter § 22 Abs. 1 KWG LSA fallen, weise ich hin.

Burg, 11. März 2024

gez. Domnik-Schmidt  
Stadtwahlleiter

### **6. Änderung zur Bekanntmachung vom 5. Februar 2024 für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Niegripp am 9. Juni 2024 – Einreichung der Wahlvorschläge -**

1. Für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Niegripp am **9. Juni 2024** in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr werden die in der Ortschaft Niegripp vertretenen Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber aufgerufen, gemäß § 21 Abs. 1, Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) sind die Wahlvorschläge für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Niegripp beim Stadtwahlleiter einzureichen. Gemäß § 82 Abs. 4 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) ist das Gebiet der Ortschaft Niegripp für die Wahl des Ortschaftsrates Niegripp ein Wahlgebiet und bildet einen Wahlbereich.
2. Gemäß § 29 Abs. 2 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) fordere ich zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Ortschaftsrat Niegripp auf. Die Wahlvorschläge können frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung eingereicht werden und sind zu richten an: **Stadt Burg, Stadtwahlleiter, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg**

Die Einreichungsfrist endet gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 KWG LSA am Dienstag, **2. April 2024, 18.00 Uhr.**

Unterlagen können bis zum o.g. Termin in der Stadtverwaltung Burg, (Adresse siehe oben) Zimmer Nr. 114 (Stadtwahlleiter) persönlich abgegeben werden.

3. Die Zahl der zu wählenden Vertreter für den Ortschaftsrat Niegripp beträgt gemäß § 83 Abs. 1 KVG LSA in Verbindung mit § 18 Abs.2 Hauptsatzung der Stadt Burg 7 Personen. Die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber beträgt gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA **12 Personen.**
4. Gemäß § 21 Abs. 5 KWG LSA darf der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) nur den Namen dieses Bewerbers enthalten. Der Wahlvorschlag für die Wahl zu den Vertretungen muss gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA von mindestens 1 v.H. **der zur letzten allgemeinen Neuwahl der Vertretung Wahlberechtigten**, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Zahlenbruchteile bleiben außer Betracht. Für die 2019 in Niegripp stattgefundene Ortschaftsratswahl waren 888 Bürger wahlberechtigt. **Somit sind mindestens 8 Unterschriften zur Unterstützung eines Wahlvorschlages erforderlich.** Die Unterschriften Wahlberechtigter (Unterstützungsunterschriften) sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 6 zu § 30 Abs. 4 Nr. 3 KWO LSA zu erbringen, die auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert werden. Ein Wahlberechtigter darf nach § 30 Abs. 4 Nr. 4 KWO LSA nur einen Wahlvorschlag für die Wahl des Ortschaftsrates unterzeichnen.
5. Die nachfolgend aufgeführten Parteien und Wählergruppen erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA und benötigen keine Unterstützungsunterschriften.

Christlich Demokratische Union Deutschlands	(CDU)
Alternative für Deutschland	(AfD)
DIE LINKE	(DIE LINKE)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	(SPD)
Bündnis 90/DIE GRÜNEN	(GRÜNE)
Freie Demokratische Partei	(FDP)
Einzelbewerber Wolfgang Hoffmann	

Einzelbewerber Matthias Pannholzer  
Einzelbewerber Marcel Bösener

6. Gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA darf der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe mehrere Bewerber enthalten. Die Reihenfolge der Bewerber muss gemäß § 24 Abs. 1 KWG LSA und § 30 Abs. 1 KWO LSA ersichtlich sein.

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 5b zu § 30 Abs. 1 KWO LSA eingereicht werden. Die Vorschriften sind gemäß § 30 KWO LSA und § 21 Abs. 6 KWG LSA über Inhalt und Form der Wahlvorschläge dabei zu beachten.

Gemäß § 30 Abs. 5 KWO LSA sind dem Wahlvorschlag beizufügen:

1. die Erklärung eines jeden Bewerbers nach dem Muster der Anlage 8a, dass er seiner Aufstellung zustimmt und beim Wahlvorschlag für die Gemeindewahl:

a) dass er für keinen weiteren Wahlvorschlag für die Gemeindewahl,

b) seine Zustimmung zur Bestimmung als Bewerber gegeben hat;

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben bei Gemeinderatswahlen gegenüber der Gemeinde ferner eine Versicherung an Eides statt abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,

2. für jeden Bewerber eine Bescheinigung der nach § 14 Abs. 1 zuständigen Stelle über die Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 9a, und gem. Nr. 2a. eine Erklärung eines jeden Bewerbers, der durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 41 des Kommunalverfassungsgesetzes begründen würde, ob er im Falle des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichten will nach dem Muster der Anlage 9c (§ 21 Abs. 12 des KWG LSA),

3. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge nach § 24 KWG LSA und dem Muster der Anlage 10,

4. bei Wahlvorschlägen für die Gemeindewahl, deren Bewerber nach § 24 Abs. 1 Satz 4 oder 5 KWG LSA bestimmt worden sind, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans, dass in der Gemeinde keine Parteiorganisation vorhanden ist,

5. für jeden Bewerber, der der Partei angehört, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans über seine Parteimitgliedschaft,

6. für jeden Bewerber, der der Partei nicht angehört, eine von ihm unterzeichnete Erklärung, dass er parteilos ist,

7. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (Absatz 4 Nrn. 2 und 3 KWO LSA), sofern Unterstützungsunterschriften beizubringen sind.

Die Unterlagen nach Nrn. 4 bis 6 entfallen für Wahlvorschläge von Wählergruppen, die Unterlagen nach Nrn. 3 bis 6 entfallen für Einzelwahlvorschläge.

Die aufgelisteten Formulare bzw. Muster für die Wahlvorschläge sind beim Stadtwahlleiter erhältlich.

- ~~7. Erklärungen über Verbindungen von Wahlvorschlägen gemäß § 21 Abs. 1 KWG LSA sind bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge gegenüber dem Stadtwahlleiter schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Des Weiteren müssen diese Wahlvorschläge unterzeichnet sein.~~

**Der Punkt 7 der Bekanntmachung vom 5. Februar 2024 entfällt!**

8. Auf das Erfordernis der Wahlanzeige für Parteien, die unter § 22 Abs. 1 KWG LSA fallen, weise ich hin.

Burg, 11. März 2024

gez. Domnik-Schmidt  
Stadtwahlleiter

## **7. Änderung zur Bekanntmachung vom 5. Februar 2024 für die Wahl des Stadtrates am 9. Juni 2024 – Einreichung der Wahlvorschläge -**

1. Für die Wahl zum Stadtrat der Stadt Burg am **9. Juni 2024** in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr werden die in der Stadt Burg vertretenen Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber aufgerufen, gemäß § 21 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) sind die Wahlvorschläge für die Wahl zum Stadtrat der Stadt Burg beim Stadtwahlleiter einzureichen. Das Gebiet der Stadt Burg einschließlich der Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Schartau und Reesen bildet für die Wahl zum Stadtrat der Stadt Burg **einen Wahlbereich**.
2. Gemäß § 29 Abs. 2 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) fordere ich zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Stadtrat der Stadt Burg auf. Die Wahlvorschläge können frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung eingereicht werden und sind zu richten an: Stadt Burg, Stadtwahlleiter, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg. Die Einreichungsfrist endet gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 KWG LSA am **Dienstag, 2. April 2024, 18.00 Uhr**.

Unterlagen können bis zum o. g. Termin in der Stadtverwaltung Burg (Adresse siehe oben) Zimmer Nr. 114 (Stadtwahlleiter) persönlich abgegeben werden.

3. Die Zahl der zu wählenden Vertreter für den Stadtrat beträgt gemäß § 37 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) 36 Personen. Die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zu benennenden Bewerber beträgt gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA **41 Personen**.
4. Gemäß § 21 Abs. 5 KWG LSA darf der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) nur den Namen dieses Bewerbers enthalten. Der Wahlvorschlag für die Wahl zu den Vertretungen muss gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA von mindestens 1 v.H. der **zur letzten allgemeinen Neuwahl der Vertretung Wahlberechtigten**, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches der Stadt Burg persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Zahlenbruchteile bleiben außer Betracht. Für die 2019 in Burg stattgefunden Stadtratswahl waren 19.488 Bürger wahlberechtigt. **Somit sind mindestens 100 Unterschriften zur Unterstützung eines Wahlvorschlages erforderlich**. Diese Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 6 zu § 30 Abs. 4 Nummer 3 KWO LSA zu erbringen, die auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert werden. Ein Wahlberechtigter darf nach § 30 Abs. 4 Nr. 4 KWO LSA nur einen Wahlvorschlag für die Wahl des Stadtrates unterzeichnen.
5. Die nachfolgend aufgeführten Parteien und Wählergruppen erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA und benötigen keine Unterstützungsunterschriften:

Christlich Demokratische Union Deutschlands	(CDU)
Alternative für Deutschland	(AfD)
DIE LINKE	(DIE LINKE)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	(SPD)
Bündnis 90/DIE GRÜNEN	(GRÜNE)
Freie Demokratische Partei	(FDP)
Freie Wählergemeinschaft Endert JL	(FWG Endert JL)
Bürger Freie Wähler	(BFW)
Einzelbewerber Hans N. Wolfgang	

Für folgende Einzelbewerber, die am Tage der Bestimmung des Wahltages dem Stadtrat angehörten und ihren Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelwahlvorschlags erhalten hatten, tritt an die Stelle der Unterstützungsunterschrift nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die eigene Unterschrift. Dies gilt für folgende Personen:

Herr Dr. Hans Norbert Wolfgang Einzelbewerber

6. Gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA darf der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe mehrere Bewerber enthalten. Die Reihenfolge der Bewerber muss gem. § 24 Abs. 1 KWG LSA und § 30 Abs. 1 KWO LSA ersichtlich sein.

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 5b, nebst Einlageblätter zu § 30 Abs. 1 KWO LSA eingereicht werden. Die Vorschriften sind gem. § 30 KWO LSA und § 21 Abs. 6 KWG LSA über Inhalt und Form der Wahlvorschläge sind dabei zu beachten.

Gemäß § 30 Abs. 5 KWO LSA sind dem Wahlvorschlag beizufügen:

1. die Erklärung eines jeden Bewerbers nach dem Muster der Anlage 8a, dass er seiner Aufstellung zustimmt und beim Wahlvorschlag für die Gemeindewahl:

a) dass er für keinen weiteren Wahlvorschlag für die Gemeindewahl,

b) seine Zustimmung zur Bestimmung als Bewerber gegeben hat;

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben bei Gemeinderatswahlen gegenüber der Gemeinde ferner eine Versicherung an Eides statt abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,

2. für jeden Bewerber eine Bescheinigung der nach § 14 Abs. 1 zuständigen Stelle über die Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 9a Nr. 2a. und eine Erklärung eines jeden Bewerbers, der durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 41 des Kommunalverfassungsgesetzes begründen würde, ob er im Falle des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichten will nach dem Muster der Anlage 9c (§ 21 Abs. 12 des KWG LSA),

3. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge nach § 24 KWG LSA und dem Muster der Anlage 10,

4. bei Wahlvorschlägen für die Gemeindewahl, deren Bewerber nach § 24 Abs. 1 Satz 4 oder 5 KWG LSA bestimmt worden sind, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans, dass in der Gemeinde keine Parteiorganisation vorhanden ist,

5. für jeden Bewerber, der der Partei angehört, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans über seine Parteimitgliedschaft,

6. für jeden Bewerber, der der Partei nicht angehört, eine von ihm unterzeichnete Erklärung, dass er parteilos ist,

7. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (Absatz 4 Nrn. 2 und 3 KWO LSA), sofern Unterstützungsunterschriften beizubringen sind.

Die Unterlagen nach Nrn. 4 bis 6 entfallen für Wahlvorschläge von Wählergruppen, die Unterlagen nach Nrn. 3 bis 6 entfallen für Einzelwahlvorschläge.

Die aufgelisteten Formulare bzw. Muster für die Wahlvorschläge sind beim Stadtwahlleiter erhältlich.

~~7. Erklärungen über Verbindungen von Wahlvorschlägen gemäß § 21 Abs. 1 KWG LSA sind bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge gegenüber dem Stadtwahlleiter schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Des Weiteren müssen diese Wahlvorschläge unterzeichnet sein.~~

**Der Punkt 7 der Bekanntmachung vom 5. Februar 2024 entfällt!**

8. Auf das Erfordernis der Wahlanzeige für Parteien, die unter § 22 Abs.1 KWG LSA fallen, weise ich hin.

Burg, 11. März 2024

gez. Domnik-Schmidt  
Stadtwahlleiter

---

*Ende der amtlichen Bekanntmachungen*